

100.2021.170/171E
BUC/SBE/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 24. Mai 2023

Verwaltungsrichter Häberli, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Bürki
Gerichtsschreiberin Streun

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2016 (Entscheide der Steuerrekurskommission vom 5. Mai 2021;
100 20 237, 200 20 186)



Sachverhalt:

A.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veranlagte A._____ mit Einspracheentscheiden vom 20. Mai 2020 abweichend von dessen Selbstdeklaration für das Steuerjahr 2016 auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 414'479.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie von Fr. 435'119.-- bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen auf einer Aufrechnung von Fr. 314'710.--, welche sich aus einer Vergleichsberechnung von Vermögensentwicklung und Lebensaufwand ergab.

B.

Dagegen erhob A._____ am 23. Juni 2020 Rekurs und Beschwerde bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Diese wies die Rechtsmittel mit Entscheiden vom 5. Mai 2021 ab. Darüber hinaus erhöhte sie die Aufrechnung auf rund Fr. 358'000.-- (sog. reformatio in peius) und wies die Sache zur Vornahme der Veranlagungen im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurück. Vorgängig hatte die StRK A._____ Gelegenheit eingeräumt, sich zu der in Aussicht gestellten Schlechterstellung zu äussern.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 4. Juni 2021 hat A._____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss, die Entscheide der StRK seien aufzuheben und auf die Aufrechnung von Fr. 358'000.-- sei (allenfalls teilweise) zu verzichten.

Am 9. Juni 2021 hat die stellvertretende Abteilungspräsidentin die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung schliessen mit Beschwerdevernehmlassung vom 25. Juni 2021 bzw. Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2021 je auf Abweisung der Beschwerden.

Am 1. September 2021 hat der Beschwerdeführer erneut zur Sache Stellung genommen und Unterlagen eingereicht.

Mit Eingaben vom 16. bzw. 23. September 2021 halten die StRK und die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf Bemerkungen zu einer weiteren (unaufgeforderten) Eingabe des Beschwerdeführers vom 24. September 2021 haben StRK und Steuerverwaltung verzichtet.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Bei den angefochtenen Rückweisungsentscheiden handelt es sich um Endentscheide, verbleibt der Steuerverwaltung doch kein Entscheidungsspielraum mehr; die Rückweisung dient nur noch der (rechnerischen) Umsetzung des Angeordneten (statt vie-

ler BVR 2017 S. 205 E. 1.4; BGE 142 II 20 E. 1.2). Die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 VRPG für die Anfechtung von Zwischenentscheiden müssen daher nicht erfüllt sein. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). Weil vorliegend die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten ist die ermessensweise Aufrechnung von Fr. 358'000.-- aufgrund der Vermögensentwicklung beim Beschwerdeführer im Steuerjahr 2016.

2.1 Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor (Art. 174 Abs. 2 Satz 1 StG; Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG). Anlass zu einer Ermessensveranlagung bietet jede nicht zu beseitigende Ungewissheit im Sachverhalt, welche es

der Veranlagungsbehörde verunmöglicht, die Steuerfaktoren oder Teile davon einwandfrei zu ermitteln (VGE 2020/274/275 vom 21.5.2021 E. 4.1). Die Ungewissheit über den massgebenden Sachverhalt kann, muss aber nicht auf einer Nicht- bzw. Schlechterfüllung von Verfahrenspflichten beruhen (vgl. Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl. 2022, Art. 130 DBG N. 30 und 33). Eine Ermessensveranlagung wird etwa dann vorgenommen, wenn das deklarierte und belegte Einkommen in nicht erklärbarer Weise niedriger ist als der Aufwand der davon lebenden Personen (Peter Locher, Kommentar zum DBG, III. Teil, 2015, Art. 130 N. 28, 54 [je betr. Erfahrungszahlen] und 57 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 130 N. 31; zum Ganzen VGE 2018/43/44 vom 20.12.2018 E. 3.2 f. mit Hinweisen).

2.2 Die Ermessensveranlagung besteht in einer Schätzung der Steuerfaktoren oder einzelner Einkommens- bzw. Gewinnbestandteile und beruht auf einer Sachverhaltsfeststellung durch Wahrscheinlichkeitsschluss. Ziel der ermessensweisen Schätzung ist die bestmögliche Annäherung an den wirklichen Sachverhalt; die steuerpflichtige Person soll – soweit möglich – entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden (vgl. BVR 2008 S. 181 E. 4.1; VGE 2019/148/149 vom 11.2.2021 E. 3.3; BGE 138 II 465 E. 6.4; BGer 2C_164/2019 vom 18.4.2019 E. 3.3, 2C_679/2016 und 2C_680/2016 vom 11.7.2017, in StE 2017 B 93.5 Nr. 33 E. 4.2.2). Die Veranlagungsbehörde hat die amtliche Schätzung pflichtgemäss vorzunehmen. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 StG; Art. 130 Abs. 2 Satz 2 DBG; VGE 2019/253/254 vom 8.10.2020 E. 3.3). Liegen über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse verlässliche bzw. überprüfbare Angaben vor, so ist von der Differenz des jeweiligen Vermögensstands am Anfang und am Ende der Bemessungsperiode auszugehen und zum so ermittelten Betrag der geschätzte Lebens- und Privataufwand hinzuzurechnen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 130 N. 70 ff.). Der steuerpflichtigen Person steht allerdings der Nachweis offen, dass sie besonders sparsam gelebt hat oder ihren Lebensunterhalt durch Vermögensverzehr oder steuerfreie Einkünfte bestritten hat (vgl. VGE 2018/43/44 vom 20.12.2018 E. 3.3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter,

a.a.O., Art. 130 N. 61 f., 71; Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2. Aufl. 2018, § 19 N. 18 f.).

2.3 Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten; die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 191 Abs. 3 und 5 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG). Die gegenüber der Einsprache im ordentlichen Verfahren qualifizierte Anforderung folgt aus der besonderen Natur der Ermessensveranlagung. Weil sich der betragsmässige Umfang der zu bestimmenden Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Die Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen. Da die Ermessensveranlagung deshalb zwangsläufig gewisse Ungenauigkeiten aufweist, ist die Möglichkeit, sie anzufechten, entsprechend eingeschränkt (Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 132 DBG N. 32). Der Unrichtigkeitsnachweis kann auf zwei Arten erbracht werden, entweder indem die steuerpflichtige Person die bisherige Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts vollständig beseitigt oder indem sie dartut, dass die angefochtene Veranlagung offensichtlich übersetzt ist (vgl. VGE 2022/61/62 vom 1.11.2022 E. 4.1; BGer 2C_61/2021 vom 22.12.2021, in StE 2022 B 95.1 Nr. 17 E. 4.1 ff., Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 132 DBG N. 39 und 42).

3.

3.1 Die ermessensweise vorgenommene Aufrechnung steuerbaren Einkommens stützt sich auf eine Vermögensvergleichsberechnung der Steuerverwaltung: Diese teilte dem Beschwerdeführer am 13. März 2018 mit, dass aus der Vermögensentwicklung 2016 ein Einkommensmanko von Fr. 246'605.-- resultiere und forderte ihn zur Stellungnahme sowie zur Einreichung diverser Unterlagen auf (Schreiben vom 13.3.2018, Vorakten StV, act. 6B pag. 178 f.). Der Beschwerdeführer kam weder dieser Aufforderung noch einer entsprechenden Mahnung vom 25. September 2018 (Vorakten StV, act. 6B pag. 164 f.) nach, worauf die Steuerverwaltung am 4. Dezember 2018 die definitiven Veranlagungen eröffnete, in welchen sie eine Aufrechnung von Fr. 336'181.-- vornahm (Vorakten StV, act. 6B pag. 153 ff., 158, 160, 162 f.). Im Einspracheverfahren brachte der Beschwerdeführer zu-

nächst vor, das ermittelte Manko stehe im Zusammenhang mit dem Verkauf von Praxisräumlichkeiten im Stockwerkeigentum in Hierauf machte ihn die Steuerverwaltung darauf aufmerksam, dass dieser Verkauf das (hier nicht interessierende) Steuerjahr 2017 betreffe, forderte unter Bezugnahme auf die ergangene Mahnung diverse weitere Unterlagen ein und lud zur Stellungnahme zum neu auf Fr. 323'810.-- errechneten Fehlbetrag ein (Schreiben vom 21.1.2019, Vorakten StV, act. 6B pag. 91 f.). Nach erneuten Mahnungen vom 8. und 25. März 2019 (Vorakten StV, act. 6B pag. 79 f., 84 f.) liess der Beschwerdeführer am 6. Mai 2019 weitere Unterlagen einreichen und erklärte das Manko nunmehr damit, dass er zwei Darlehen von Fr. 400'000.-- und Fr. 300'000.-- erhalten habe, mit welchen er über die ihm gehörende B._____ gmbh eine Stockwerkeigentumswohnung in ... gekauft habe (E-Mail vom 6.5.2019 mit Beilagen, Vorakten StV, act. 6B pag. 59 ff.). Am 29. Mai 2019 legte er einen weiteren Darlehensvertrag über die Summe von Fr. 200'000.-- vor (E-Mail vom 29.5.2019, Vorakten StV, act. 6B pag. 53 ff.). Die Steuerverwaltung wies ihn mit Schreiben vom 23. September 2019 darauf hin (Vorakten StV, act. 6B pag. 43 ff.), dass damit der Nachweis für die geltend gemachten Darlehen nicht erbracht worden sei. Sie liess ihm zugleich eine aktualisierte Vermögensvergleichsberechnung (pag. 44 f.) zukommen, welche nunmehr ein Manko von Fr. 314'710.-- auswies, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Da sich der Beschwerdeführer – trotz mehrmaliger Aufforderung und eingeräumter Gelegenheit zur Äusserung – nicht mehr vernehmen liess bzw. keine weiteren sachdienlichen Unterlagen einreichte, nahm die Steuerverwaltung die Aufrechnung wie angekündigt vor (Einspracheentscheide vom 20.5.2020, Vorakten StV, act. 6B pag. 1 ff., 7, 9 und 11 f.; vgl. auch vorne Bst. A).

3.2 Vor der StRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass er im Jahr 2016 im Rahmen eines ...mandats einen Klienten betreut habe, der ihm in den Jahren 2016, 2017 und 2018 mehrere Darlehen zwecks Investition in Immobilien gewährt habe und dass sich seine Vermögensentwicklung 2016 mit diesen Darlehen erkläre. Die Vorinstanz erwog, dass von den eingereichten Darlehensverträgen aufgrund der Datierungen einzig jener vom 1. Juni 2016 über Fr. 200'000.-- und ein weiterer Vertrag vom 11. Dezember 2016 über Fr. 400'000.-- (per 1.1.2017) überhaupt das massgebliche Steuerjahr 2016 betreffen könnten. Da der Beschwerdeführer nicht

behaupte, dass ihm die Darlehenssumme aus dem letztgenannten Vertrag schon vor dem 31. Dezember 2016 zugeflossen sei und auch kein entsprechender Nachweis vorliege, falle für die Berücksichtigung als Schuld in der Vermögensvergleichsberechnung 2016 von vornherein lediglich die Darlehenssumme von Fr. 200'000.-- vom 1. Juni 2016 in Betracht. Insoweit er scheine jedoch zunächst seltsam und ungeklärt, weshalb dieser Darlehensvertrag erst im Rekurs- und Beschwerdeverfahren vorgelegt worden sei. Zudem erachtete die StRK für wenig plausibel, dass ein Klient dem Beschwerdeführer ohne jegliche Sicherheiten zu verlangen, Geld zur Anlage in Liegenschaften zur Verfügung gestellt habe, statt dieses selber zu investieren. Um hinsichtlich des angeblich gewährten Darlehens von Fr. 200'000.-- Klarheit über Auszahlung und (behauptete) quartalsweise erfolgte Verzinsung zu erhalten, forderte sie den Beschwerdeführer auf, entsprechende Nachweise vorzulegen. Zugleich stellte sie die Möglichkeit einer Erhöhung des aufzurechnenden Fehlbetrags und insoweit eine Verschlechterung in Aussicht (Schreiben vom 18.3.2021, Vorakten StRK, act. 6A pag. 66; vorne Bst. B). Da sich der Beschwerdeführer nicht mehr äusserte, schloss die Vorinstanz, der Darlehensvertrag sei als solcher nicht ausreichend für den Nachweis des Erhalts der Darlehenssumme (angefochtene Entscheide E. 8.2). Gestützt auf eine von Amtes wegen überprüfte und modifizierte Vermögensvergleichsberechnung (E. 8.3) erhöhte die StRK den aufgerechneten Fehlbetrag auf Fr. 358'000.--, wobei sie die Veranlagung auch hinsichtlich des Kinderabzugs (und damit zusammenhängender Abzüge) zum Nachteil des Beschwerdeführers abänderte (E. 9.1-9.5).

3.3 Die Vermögensvergleichsberechnung der StRK stellt der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht in Frage und kritisiert auch nicht, dass der Kinderabzug und damit zusammenhängende Abzüge nicht gewährt worden sind. Er beanstandet die Berechnung einzig dahin, dass der Vermögenszufluss mit Darlehensverträgen zu erklären und die Aufrechnung insoweit nicht gerechtfertigt sei. Die Darlehen seien an ihn privat ausbezahlt und steuerlich sowohl von ihm als auch vom Darlehensgeber deklariert worden. Die Zahlungen und Rückzahlungen seien aus den vorgelegten Darlehensverträgen ersichtlich. Die Darlehen habe er insbesondere verwendet, um über eine seiner Unternehmungen Stockwerkeigentum in ... zu erwerben. Eine «stille Anhäufung» privaten Vermögens habe nicht stattgefunden. Der Darlehens-

geber habe sich Guthaben von der Bank in bar auszahlen lassen und ihm demzufolge die Darlehen ebenfalls in bar übergeben. Da er diese «nicht in einem Betrag» an das für die Abwicklung des Liegenschaftskaufs betraute Notariat habe einzahlen können, sei das Geld in mehreren Teilraten und über verschiedene Personen überwiesen worden (vgl. Eingabe vom 1.9.2021, act. 10).

3.4 Der Beschwerdeführer hat verschiedene Unterlagen eingereicht, welche den steuerfreien Zufluss von Mitteln aus Darlehen im Jahr 2016 belegen sollen, unter anderem vier Darlehensverträge (in act. 1C), Dokumente betreffend den Kauf einer Liegenschaft in ... (in act. 10A) sowie mehrere Bankkontoauszüge (in act. 14A). Diese sind im Verbund mit den vorinstanzlich vorgelegten Unterlagen wie folgt zu würdigen:

3.4.1 Von den Darlehensverträgen, die der Beschwerdeführer ins Recht legt, sind betreffend das hier interessierende Steuerjahr 2016 einzig jene vom 1. Juni 2016 und 11. Dezember 2016 relevant, zumal die weiteren Verträge die Jahre 2018 und 2019 betreffen und sich die «Zahlungen und Rückzahlungen» gemäss den Angaben des Beschwerdeführers aus den Verträgen ergeben (vgl. Beschwerde, Lemma 1). Laut diesen soll zunächst ein Darlehen von Fr. 200'000.-- (verzinslich zu 3,5 % jährlich) per 1. Juni 2016 gewährt worden sein (vgl. Darlehensvertrag vom 1.6.2016 Ziff. 1 und 4, in act. 1C), wobei dieser Vertrag durch jenen vom 11. Dezember 2016 ersetzt wurde, der über eine Summe von Fr. 400'000.-- (ebenfalls verzinslich zu 3,5 %) per 1. Januar 2017 lautet (vgl. Darlehensvertrag vom 11.12.2016 Ziff. 1, 4 und 8, in act. 1C). Ein Vergleich dieser Verträge mit jenen, die der Beschwerdeführer am 6. bzw. 29. Mai 2019 bei der Steuerverwaltung eingereicht hat (vgl. vorne E. 3.1), vermittelt hingegen ein anderes Bild: Gemäss jenen Verträgen wurden ein Darlehen von Fr. 200'000.-- per 1. März 2019 (Darlehensvertrag vom 1./13.10.2016 Ziff. 1, Vorakten StV, act. 6B pag. 54 f.) sowie ein zusätzliches von Fr. 400'000.-- per 1. Oktober 2017 gewährt (Darlehensvertrag vom 13.9./1.10.2017 Ziff. 1, Vorakten StV, act. 6B pag. 60 f.). Angaben dazu, weshalb diese früher vorgelegten Verträge sowohl hinsichtlich der Gesamtsumme als auch der Daten von den nunmehr eingereichten abweichen, macht der Beschwerdeführer keine.

3.4.2 Was die Zahlung der Darlehenssummen anbelangt, behauptet der Beschwerdeführer, er habe die Beträge vom Darlehensgeber in bar erhalten. Nähere Angaben zu den konkreten Modalitäten der Geldübergabe (Zeitpunkt, Barzahlung in einem Betrag oder in Tranchen) macht er jedoch keine. Für das Jahr 2016 legt er diverse, auf den Namen des angeblichen Darlehensgebers lautende Bankkontoauszüge vor, aus denen verschiedene Auszahlungen ersichtlich sind: Am 21. April 2016 wurde zunächst eine Barauszahlung von Fr. 186'000.-- von einem Konto der Raiffeisenbank ... getätigt und am Folgetag von einem Konto der UBS ein Betrag von Fr. 253'295.95 bezogen (vgl. Kontoauszug Raiffeisenbank ... vom 29.4.2016, Auszahlungsbeleg UBS vom 22.4.2016, beide in act. 14A). Am 6. Juli 2016 ist das Konto bei der Raiffeisenbank ... saldiert worden und eine Auszahlung von Fr. 280'894.35 erfolgt (vgl. Auszahlungsbeleg vom 6.7.2016, in act. 14A). Der Beschwerdeführer hat zudem ein als «Abrechnung 2016» betitelt Dokument eingereicht (in act. 14A), in der tabellarisch einerseits Bankbezüge in entsprechender Höhe als «Einnahmen» und andererseits (als deren angebliche Verwendung) Ausgaben aufgelistet sind sowie ein Restsaldo per Ende 2016 angeführt wird. Die angeblich im Jahr 2016 aus den vorgenannten Bankbezügen gewährten Darlehen sind indes nicht aufgeführt. Auch in seiner Steuererklärung hat der Beschwerdeführer die fraglichen Darlehen nicht angegeben (vgl. Formular 4 der Steuererklärung, Vorakten StV, act. 6B pag. 187). Hinzu kommt, dass – anders als für die Jahre 2017 und 2018 – für das Jahr 2016 keine an den Darlehensgeber erfolgten Zinszahlungen dokumentiert sind (vgl. Quittungen 4. Quartal 2017 und 1. Quartal 2018 vom 11.1 und 31.3.2018, in act. 14A).

3.4.3 Der Beschwerdeführer will die ihm angeblich durch Barzahlung gewährten Darlehen für den Kauf einer Liegenschaft in ... durch die ihm gehörende B._____ gmbh verwendet haben. Auf dem Inhaberkontokorrent der GmbH sind am 12. und 14. Juli 2016 Gutschriften zugunsten des Beschwerdeführers von Fr. 50'000.-- und Fr. 245'000.-- verbucht worden (vgl. Kontenblatt Kto. Nr. 2160 Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter, in act. 1C). Aus der eingereichten Übersicht über die getätigten Zahlungen für den Liegenschafts Kauf geht hervor, dass im Zeitraum von Mitte Juli bis Anfang August 2016 zuhanden der Verkäuferschaft ein Betrag von insgesamt Fr. 430'000.-- in 17 Teilzahlungen mehrheit-

lich in der Grössenordnung von Fr. 15'000.-- bis Fr. 20'000.-- überwiesen worden ist, wobei diese Zahlungen nicht nur durch die Käuferin selber, sondern teils auch durch den Beschwerdeführer und zwei weitere Privatpersonen getätigt worden sind (Auszug Klientengelder vom 30.8.2021, in act. 10A). Dabei stimmen die Zahlungen für den Liegenschafts Kauf weder in Bezug auf die Höhe mit den getätigten Bankbezügen überein noch fallen sie in zeitlicher Hinsicht mit diesen zusammen, so dass sie sich diesen nicht zuordnen lassen; eine Übereinstimmung besteht auch nicht hinsichtlich der auf dem Inhaber-Kontokorrent der B._____ gmbh verbuchten Gutschriften. In Anbetracht dessen, dass die Bankguthaben am 21. bzw. 22. April und 6. Juli 2016 (an den angeblichen Darlehensgeber) ausbezahlt worden und die Kaufpreiszahlungen zwischen 12. Juli und 3. August 2016 erfolgt sind, leuchtet insbesondere nicht ein, weshalb die Kaufpreistilgung Ratenweise hätte erfolgen sollen, wenn eine Darlehenssumme von Fr. 200'000.-- (oder mehr) vorhanden gewesen wäre. Es erscheint nicht plausibel, dass grössere Barbeträge über längere Zeit aufbewahrt werden, um sie in Teilbeträgen zu überweisen; ein solches Vorgehen ist nicht nur äusserst umständlich, sondern auch risikobehaftet. Bei Erhalt eines grösseren Darlehensbetrags in bar wäre vielmehr zu erwarten, dass die Summe zeitnah auf ein Bankkonto einbezahlt und anschliessend von diesem aus überwiesen worden wäre. Dies ist jedoch nicht erfolgt, wobei der Beschwerdeführer Gründe für das gewählte ungewöhnliche Vorgehen weder nennt noch solche dem Kaufvertrag zu entnehmen sind (vgl. Kaufvertrag vom 12. Juli 2016 Ziff. III./2, in act. 10A).

3.5 Weitere Beweismittel, die belegen würden, dass der ermittelte Einkommensfehlbetrag auf Darlehensschuldenverhältnisse zurückzuführen ist, die in der Vermögensberechnung als Schulden zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor. Die Mitwirkung und das Erklärungsverhalten des Beschwerdeführers sind von einer gewissen Beliebigkeit – und vorinstanzlich massgeblich auch von Säumnis – geprägt; den durch die nicht beanstandete vorinstanzliche Vermögensvergleichsberechnung ermittelten Fehlbetrag vermag der Beschwerdeführer nicht zu erklären. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht geschlossen, dem Beschwerdeführer sei der rechtsgenügende Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der ermessensweisen Aufrechnung von Fr. 358'000.-- nicht gelungen. Demnach halten die angefochtenen Ent-

scheide der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet und sind abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

4.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2016 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2016 wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern

- Steuerrekurskommission des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.